

PROZESS- UND SCHIEDSVERFAHRENSRECHT - SPANIEN

Das europäische Mahnverfahren

Seit Dezember 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens in Kraft. In Spanien wurde das Mahnverfahren mit der neuen Zivilprozessordnung im Jahre 2000 eingeführt. In anderen Ländern, wie z.B. in Deutschland ist diese Figur viel älter. Da es sich um ein Verfahren handelt, welches in vielen Ländern der Union ähnlich gestaltet ist, haben das europäische Parlament und der Rat es für angebracht erachtet, im Rahmen der Bemühungen um eine justizielle Zusammenarbeit und Harmonisierung in Zivil- und Handelssachen eine Figur zu schaffen, die es erlaubt, grenzüberschreitende Forderungen schnell und effektiv beizutreiben. In diesem Sinne ähnelt das europäische Mahnverfahren dem spanischen und dem anderer europäischer Staaten. Das Verfahren wird vor dem gemäss der Verordnung (EG) 44/2001 zuständigen Gericht mit einem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls eingeleitet. Der Antrag muss die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten, die Höhe der Forderung, den Streitgegenstand und den Sachverhalt, die Bezeichnung der Beweise, die zur Begründung der Forderung herangezogen werden, u.s.w. enthalten. Sind die Bedingungen, die die Verordnung vorsieht erfüllt, erlässt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl, der dem Schuldner direkt in der in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Form zugestellt wird. Der Antragsgegner kann nach Zustellung des Zahlungsbefehls beim Ursprungsgericht unter Verwendung eines Formblatts Einspruch einlegen. In diesem Fall wird das Verfahren, so wie auch im spanischen Recht, gemäß den Regeln des entsprechenden ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Falls der Antragsgegner keinen Einspruch einlegt, so erklärt das Gericht den Zahlungsbefehl für vollstreckbar. Der vollstreckbare Zahlungsbefehl wird in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf. Die Vollstreckung ist im Vollstreckungsmitgliedstaat einzuleiten, d.h. in dem Mitgliedsstaat, in dem der Antragsgegner wohnhaft ist oder Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann. Für die Vollstreckung gilt das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates.



**Enrique Castrillo
de Larreta-Azelain**

Abogado

ecastrillo@bertramruland.com

BERTRAM & RÜLAND

Abogados